

**Satzung
der Gemeinde Wurster Nordseeküste
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme gemeindeeigener und angemieteter
Unterkünfte zur Unterbringung von Obdachlosen und ausländischen Flüchtlingen in der
Gemeinde Wurster Nordseeküste (Nutzungsentschädigungssatzung)
vom 17. Dezember 2015**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.434), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S.311) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung gemeindeeigener und der angemieteten Unterkünfte im Bereich der Gemeinde Wurster Nordseeküste zur Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern, Asylberechtigten, Flüchtlingen mit Bleiberecht und sonstigen ausländischen Flüchtlingen erhebt die Gemeinde Wurster Nordseeküste eine Benutzungsgebühr nach dieser Satzung.

**§ 2
Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Größe, Ausstattung und Qualität der zugewiesenen Unterkunftseinheit berechnet.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt je qm Grundfläche 5,00 Euro monatlich.
- (3) Bei Anmietung von Wohnräumen durch die Gemeinde Wurster Nordseeküste von Dritten zur Unterbringung von Obdachlosen und ausländischen Flüchtlingen sind die tatsächlich entstehenden Kosten als Gebühr zu erheben.
- (4) Neben der Benutzungsgebühr sind die Stromkosten entsprechend des tatsächlichen Verbrauchs zu tragen (öffentlich-rechtlicher Ersatzanspruch).
- (5) Nebenkosten wie Heizkosten, Frischwasserkosten, Abwassergebühren, Müllgebühren und die weiteren abrechenbaren Nebenkosten werden, soweit feststellbar, nach Verbrauch zusätzlich erhoben. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine Aufteilung nach Quadratmetern oder Anzahl der Personen.
- (6) Benutzen nicht gemeinsam eingewiesene Personen Teile derselben Unterkunft, erfolgt die Aufteilung der Kosten nach den Absätzen 3 bis 5 pro Person.

§ 3 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Benutzungsgebühr, der Stromkostenerstattung und der Nebenkosten sind die eingewiesenen Obdachlosen und ausländischen Flüchtlinge verpflichtet. Personen, die gemeinsam in eine Unterkunft eingewiesen werden, haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Zahlungspflicht

- (1) Die Pflicht zur Zahlung entsteht mit dem 1. Tag des Monats in dem die Unterkunft bezogen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats in dem die Unterkunft geräumt wird.
- (2) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Nutzungsentschädigung zu zahlen.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Gleiches gilt für die mit ihr angeforderten Strom- und Nebenkosten.
- (2) Die Erstattung der Strom- und Nebenkosten hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Abrechnung zu erfolgen.

§ 6 Gebührenfestsetzung, Beitreibung

- (1) Die Benutzungsgebühr und der jeweils errechnete Erstattungsbetrag der Strom- und Nebenkosten werden von der Gemeinde Wurster Nordseeküste festgesetzt und dem Gebührenpflichtigen schriftlich bekannt geben.
- (2) Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Wurster Nordseeküste, 17. Dezember 2015

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister

Itjen